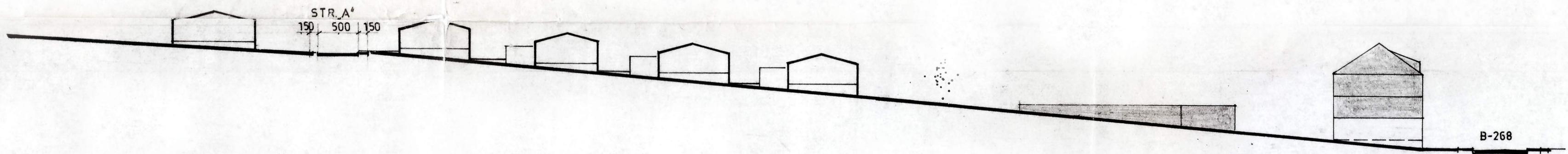
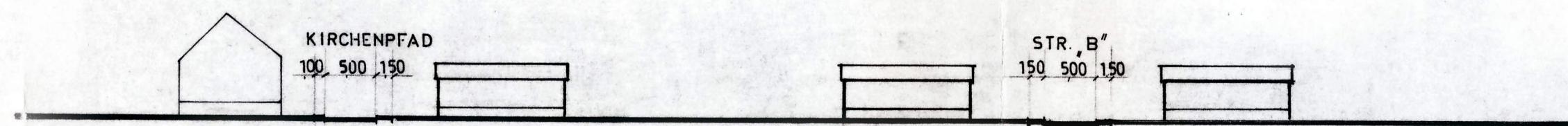


— REGELPROFIL A-A —



BEIM 2. BAUABSCHN.

— REGELPROFIL B-B —



— REGELPROFIL C-C —

## BEBAUUNGSPLAN (Satzung)

HEUSWEILER

Gelände: "Auf dem Bungert"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BbauG) vom 23. Juni 1960 (BGB S 34) gemäß § 2 Abs. I dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.6.1975 beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte durch Herrn Architekt Lothar Maas, Heusweiler, Tastraße 44.

Festsetzung gemäß § 9 Absatz I und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung 03 1,25 ha
2. Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet
2 1 zulässige Anlagen	Wohngebäude mit max.
2 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Wohngebäude
3. Maß der baulichen Nutzung	entfällt
3 1 Zahl der Vollgeschosse	I
3 2 Grundflächenzahl	04
3 3 Geschoßflächenzahl	05
3 4 Baumassenzahl	entfällt
3 5 Grundflächen der baulichen Anlagen	II
4. Bauweise	offen - nur Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	unter 0,50 m
9. Flächen für überdachte Stellplätze, sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Siehe Zeichnung
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze, sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Fläche	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche, des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	lt. Plan
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	... entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwassern und festen Abfallstoffen	II
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	H
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	II
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	II
23. Mit ... Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Siehe Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	II
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalrenden Schutzflächen und ihre Nutzung	II
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	II
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	II

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB 5 293)

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB 5 293)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind                   | _____                    |
| 2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | _____                    |
| 3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht   | Gesamter Geltungsbereich |
| 4. Flächen die für den Ausbau von Mineralien bestimmt sind  | _____                    |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem § 9 Abs. 4 BBauG

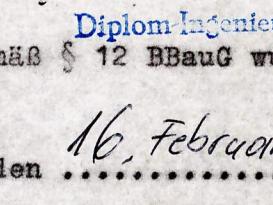
- |         |       |
|---------|-------|
| 1. .... | ..... |
| 2. .... | ..... |
| 3. .... | ..... |

Planzeichen - Erläuterungen

Geltungsbereich	_____	Wasserleitung
bestehende Gebäude	_____	Starkstromleitung
geplante Gebäude	_____	Garagen
nur Einzelhäuser zulässig	△	Mitleitungsrecht (Abwasserkanal) belastete Fläche
öffentl. Verkehrsflächen	_____	_____
Versorgungsfläche	_____	_____
Trafostation	O	_____
bestehende Grundstücksgrenzen	_____	_____
geplante Grundstücksgrenzen	_____	_____
Baulinie	_____	_____
Baugrenze	_____	_____
Entwässerungsanrichtung	_____	_____
Dauerkleingärten	□□□□	_____

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 20.3. .... bis zum 20.4.1976

Der Bebauungsplan wurde § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 22.7.1976 beschlossen.



(Bürgermeister)

22.7.1976

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt  
Saarbrücken, den 24.11.1976

Der Minister für Umwelt, Raumordnung  
SÄARLAND und Bauwesen

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen

DIG-7464/176 KI/Le

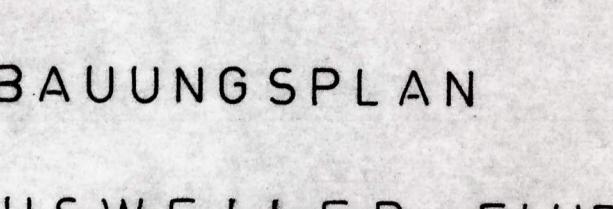
i.A.

Diplom-Ingenieur

16. Februar 1977

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am .....  
ortsüblich bekanntgemacht

Heusweiler, den 16. Februar 1977



(Bürgermeister)

(Stephan)

H.

# BEBAUUNGSPLAN

## HEUSWEILER, FLUR 4 GELÄNDE, AUF DEM BUNGERT'

MASST. 1:500

HEUSWEILER IM FEBR 1975

ARCHITEKT:

Lothar Maas

Architekt AKS

IV

6601 Heusweiler

Talstrasse 44